



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. August 2001

NR.

1567

anonymisiert

Beschwerdeangelegenheit Stadtschützen O und S, vertreten von xy, gegen den Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt O vom 10. Mai 2001 betr. Schiessanlage E (Beteiligung, Kredit/Bewilligung)

1. Feststellungen

1.1. Ausgangslage

Am 10. Mai 2001 fasste das Gemeindeparlament der Stadt O mit 25:20 Stimmen folgenden Beschluss:

„I.

1. Für den Einkauf in die Schiessanlage E wird ein Kredit von maximal Fr. 1,26 Mio. als Pauschalbeitrag zu Lasten von Konto 151.503.02 der Investitionsrechnung bewilligt, unter Vorbehalt der Kreditbewilligungen durch die Einwohnergemeinden T und S und der Bürgergemeinde O.
- ^{1bis} Der Stadtrat stellt vertraglich sicher, dass die Schiessanlage E bei Bezahlung von maximal Fr. 1,26 Mio. durch die Einwohnergemeinde O ohne Nachschusspflicht fertiggestellt wird und die Stadt in jedem Fall von sämtlichen Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten schadlos gehalten wird.
2. Der Beitrag der Einwohnergemeinde der Stadt O wird nach Baufortschritt ausgelöst.
3. Die Interpellation von R vom 28.09.2000 wird als erledigt abgeschrieben.
4. Von der Erledigung der Petition betreffend Realisierung Schiessanlage „E“ vom 28. Juni 2000 wird Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Der Beschluss gemäss I.1 wird freiwillig der Urnenabstimmung unterstellt.“

Diesem Beschluss des Gemeindeparlamentes gingen jahrelange politische und rechtliche Auseinandersetzungen um die Schliessung der bestehenden Schiessanlage der Stadt O im K und den Bau einer neuen Schiessanlage „E“ in T voraus.

Zusammengefasst präsentiert sich die Ausgangslage im Wesentlichen wie folgt: Mit Beschluss vom 30. November 1980 stimmten die Stimmberechtigten in O der Verlegung der städtischen Schiessanlage ins E zu. Es wurde ein Bruttokredit von Fr. 4'544'000.00 inkl. Baukostenteuerung bewilligt. Dieser Beschluss wurde jedoch nie vollzogen. Die eingetretenen Verzögerung sind auf die Komplexität des Unterfangens, die an ihrem heutigen Standort aus Gründen der Stadtentwicklung und des Umweltschutzes unerwünschte Anlage im K auf dem Gebiet der benachbarten Gemeinde T zu erstellen, zurückzuführen. Nach diversen Auseinandersetzungen, welche unter anderem auch zu einer vom Bundesgericht verordneten Aufhebung des Planungsgenehmigungsbeschlusses des Regierungsrates aus formellrechtlichen Gründen führte, kam es Anfang der 90er Jahre zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen.

Mit Beschluss vom 26. Juni 1997 genehmigte das Gemeindeparlament eine aus Umweltschutzgründen erforderliche Änderung des Projektes und den dazu erforderlichen Zusatzkredit in Form eines Nachtragskredites. Dieser Beschluss wurde in der Referendumsabstimmung vom 28. September 1997 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von O an der Urne jedoch verworfen, was zur Folge hatte, dass die Stadt O als Bauherrin der Schiessanlage „E“ nicht mehr in Frage kam. Gleichzeitig besteht aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung die Verpflichtung, die Schiessanlage bis spätestens 31. März 2002 zu schliessen.

Am 29. Juni 2000 stimmte das Gemeindeparlament einer mittlerweile ratifizierten Vereinbarung mit der Bürgergemeinde O zu, welche u.a. die Verpflichtung der Einwohnergemeinde zur Aufhebung des Schiessservituts im K spätestens bis 1. April 2002 vorsieht.

Mit Schreiben vom 23. August 2000 erhoben die Stadtschützen O Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Sie stellen die Anträge, die Einwohnergemeinde O sei zu verpflichten, umgehend den Bau einer Schiessanlage an die Hand zu nehmen, und zwar so, dass diese verzugslos nach Ablauf des Schiessservituts für die bestehende Schiessanlage im K von den zuständigen Instanzen abgenommen und spätestens per 31. März 2002 für den Schiessbetrieb freigegeben werden könne. Eventualiter sei die Einwohnergemeinde O zu verpflichten, das Schiessservitut im K so lange zu verlängern bis ein tauglicher Ersatz in der engeren Region zur Verfügung stehe. Subeventualiter habe der Regierungsrat selbst die erforderlichen Ersatzvornahmen zu treffen und die entsprechenden Massnahmen durchzuführen. Diese Aufsichtsbeschwerde wurde in Hinblick auf die Behandlung des Geschäfts im Parlament auf Begehren beider Parteien sistiert.

In der Sitzung vom 10. Mai 2001 fasste das Gemeindeparlament den eingangs zitierten Beschluss, indem es der Lösung „Einkauf in Anlage E“ Vorzug gab vor den beiden Alternativvarianten W und B im Kanton AG.

1.2. Beschwerde

Mit Schreiben vom 21. Mai 2001 erhoben die Stadtschützen O und S Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 10. Mai 2001 und stellten die folgenden Anträge:

1. Der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und das Geschäft zur neuen Entscheidung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, insbesondere sei aufzuheben
 - 1.1. die freiwillige Unterstellung unter die Urnenabstimmung (II. des angefochtenen Beschlusses)
 - 1.2. der Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die Einwohnergemeinde T und S (I. Ziffer 1)
 - 1.3. das Wort „maximal“ (I. Ziffer 1)
 - 1.4. der Auftrag an den Stadtrat, es sei sicherzustellen, dass die Schiessanlage E bei Bezahlung von maximal Fr. 1,26 Mio. ohne Nachschusspflicht fertiggestellt werde und die Stadt in jedem Fall von sämtlichen Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten schuldlos gehalten wird (I. Ziffer 1^{bis}).
2. Es sei eine Übergangslösung für die Zeit nach dem 31. März 2002 zu verfügen.
3. Vorliegende Beschwerde sei mit der Aufsichtsbeschwerde der Stadtschützen O vom 23. August 2000 zusammenzulegen.

4. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners sei den Beschwerdeführern für kurze Zeit zur Rückäusserung zu unterbreiten.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners.

Zur Begründung bringen die Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes vor: die freiwillige Unterstellung der Vorlage unter die Urnenabstimmung verstosse gegen das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung, da nach diesen Erlassen Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist, nicht der Urnenabstimmung unterstünden. Die Bestimmungen des eidgenössischen Militärgesetzes liessen ein fakultatives Referendum gar nicht zu, weshalb der Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 10. Mai 2001 gesetzwidrig und deshalb aufzuheben sei.

Das Militärgesetz verpflichte zudem die Gemeinden, die Schiessanlagen für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen und die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Deshalb könne keine andere Gemeinde einen Vorbehalt für anbringen, dass ein Kredit für das Bereitstellen einer Schiessanlage nur bewilligt werde, wenn auch zwei andere Gemeinden entsprechende Kredite bewilligen würden. Auch dieser Teil des Beschlusses sei gesetzwidrig und aufzuheben.

Weiter bemängeln die Beschwerdeführer, dass das Wort „maximal“ als Höchstgrenze für eine Kreditbewilligung der langjährigen Praxis bezüglich der Handhabung von Kreditobergrenzen widerspreche. Dieses Vorgehen grenze an Willkür und sei deshalb ebenfalls aufzuheben.

Die Ziff. 1^{bis} des angefochtenen Beschlusses widerspreche der Schiessanlagen-Verordnung, wonach der Unterhalt einer 300-m-Schiessanlage in den Aufgabenbereich der Gemeinden falle. Auch dieser Teil des Beschlusses sei gesetzwidrig und deshalb aufzuheben.

Im Übrigen stellen die Beschwerdeführer den Antrag, die Einwohnergemeinde O sei zu verpflichten, eine Übergangslösung ab dem 31. März 2002 zu schaffen, damit auch in dieser Zeit geschossen werden könne.

1.3. Vernehmlassung

Mit Vernehmlassung vom 29. Juni 2001 stellt die Einwohnergemeinde O folgende Anträge:

1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter: Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Auf den Antrag betreffend Verfügung einer Übergangslösung sei nicht einzutreten.
4. Auf eine Zusammenlegung der Beschwerde mit der Aufsichtsbeschwerde der Stadtschützen O vom 23. August 2000 sei zu verzichten; diese sei als erledigt zu erklären und unter Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten von der Liste der hängigen Geschäfte abzuschreiben.
5. Auf einen zweiten Schriftenwechsel sei zu verzichten, bzw. dieser sei auf die Frage der Beschwerdelegitimation zu beschränken.
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer.

Die Einwohnergemeinde O macht in formeller Hinsicht geltend, dass weder die Stadtschützen O als Verein noch S als Einzelperson zur Beschwerde legitimiert seien.

Materiell bringt die Einwohnergemeinde O vor, dass es sich beim angefochtenen Beschluss erwiesenermassen **nicht** um eine gebundene Ausgabe handle und somit die Unterstellung unter die Volksabstimmung in keiner Weise zu beanstanden sei. Bei den übrigen Kritikpunkten der Beschwerdeführer handle es sich allesamt um politische Entscheidungen des dafür vom Stimmvolk gewählten und legitimierten Behördengremiums. Alle Anträge der Beschwerdeführer unter Ziff. 1 erwiesen sich somit als rechtlich nicht durchsetzbar. Es werde dem politischen Entscheid der

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne überlassen sein, ob sie sich diesem Beschluss des Parlamentes anschliessen wollten oder nicht.

Für den Antrag auf Verfügung einer Übergangslösung für die Zeit nach der Schliessung der Schiessanlage K sei weder faktischer Bedarf noch ein Rechtsgrund vorhanden.

1.4. Weitere Verfahrensschritte

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. Juli 2001 schloss das instruierende Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) den Rechtschriftenwechsel. Auf eine Vereinigung mit der Aufsichtsbeschwerde vom 23. August 2000 wurde verzichtet.

Mit einer weiteren Eingabe vom 9. Juli 2001 halten die Beschwerdeführer im Wesentlichen an ihren am 21. Mai 2001 gestellten Anträgen fest.

Auf weitere Vorbringen wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1. Beschwerdelegitimation und Frist

Nach § 199 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidung Beschwerde erheben.

2.1.1. Beschwerdelegitimation S

S ist stimmberechtigter Einwohner der Stadt O. Damit ist er nach § 199 GG zur Beschwerde berechtigt. Bei einer Gemeindebeschwerde handelt es sich um eine Art „Popularbeschwerde“, so dass kein besonderes schutzwürdiges Interesse auf Seiten des Beschwerdeführers vorhanden sein muss.

2.1.2. Beschwerdelegitimation Stadtschützen O

Verbände und andere juristische Personen des Privatrechts sind nach den allgemeinen Regeln des Beschwerderechts (Erfordernis der Betroffenheit und des schutzwürdigen Interesses) beschwerdeberechtigt, soweit sie **Adressaten** oder **Drittbetroffene** der angefochtenen Verfügung sind. (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, N 1382). Da in casu die Stadtschützen O nicht Verfügungsadressat und auch nicht in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, entfällt die Möglichkeit der Verletztenbeschwerde.

Eine sog. „egoistische“ **Verbandsbeschwerde** ist sodann auch im Verfahren der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege zulässig, um einem Verband zu erlauben, im eigenen Namen, aber im Interesse seiner Mitglieder vorzugehen. Voraussetzung ist, dass der Verband gemäss seinen **Statuten** zur **Wahrung** der betroffenen **Interessen seiner Mitglieder** berufen ist, dass die **Interessen** der **Mehrheit** oder zumindest einer **grossen Anzahl** der Mitglieder betroffen sind und diese deshalb **selber** zur Beschwerde **legitimiert** sind (Häfelin/Müller, N 1383; Markus Müller, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Art. 95 N 3). Nach Ziff. 1.2 der Satzungen der Stadtschützen O bezweckt die Gesellschaft die Erhaltung und Förderung des sportlichen Schiessens, des ausserdienstlichen Schiessens und der Schiessausbildung. Somit kann gesagt werden, dass der Verein Stadtschützen O gemäss seinen Statuten zur Wahrung der konkret betroffenen Interessen, nämlich dem Ansinnen, in der Stadt O dem Schiess-Sport nachgehen zu können, befugt ist. Die meisten Mitglieder des Vereins Stadtschützen O sind vom Beschluss betroffen und da die Mehrheit dieser Mitglieder in O wohnhaft ist, wären diese auch selbst zur Beschwerde legitimiert. Im vorliegenden Fall kann die Frage der Legitimation der Stadtschützen O jedoch offenge-

lassen werden, weil die Beschwerdelegitimation des S unter Ziff. 2.1.1. bejaht wurde und somit die Legitimation zumindest eines Beschwerdeführers gegeben ist.

Gemäss § 202 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Diese Frist wurde eingehalten. Auf die Beschwerde wird eingetreten.

2.2. Inhaltliches

2.2.1. Gebundene oder nicht gebundene Ausgabe

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass Art. 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10) eine bundesrechtliche Verpflichtung enthalte, welche es der Gemeinde untersage, die umstrittene Vorlage der Urnenabstimmung zu unterstellen. Mit ausführlicher Begründung und mit Verweis auf die Aufsichtsbeschwerde vom 23. August 2000 machen die Beschwerdeführer geltend, dass es sich um eine **gebundene Ausgabe** nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handle, welche der Urnenabstimmung nicht unterliegen könne.

Das **Militärgesetz** regelt in den Art. 62ff., insbesondere Art. 63, die ausserdienstliche Schiesspflicht. Gemäss Art. 125 MG entscheiden die Kantone über den Betrieb von Schiessanlagen ausser Dienst und weisen Schiessvereine den Anlagen zu. Dabei ist auf umweltverträgliche Schiessanlagen zu achten und Gemeinschafts- oder Regionalanlagen zu fördern. Das MG überträgt sodann im 4. Kapitel „Leistungen der Gemeinde und der Einwohner“ durch Art. 133 Abs. 1 den **Gemeinden** die Aufgabe zu, die **Schiessanlagen**, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, **unentgeltlich zur Verfügung zu stellen**.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob diese bundesrechtliche Bestimmung tatsächlich eine **gebundene Ausgabe** im Sinne der **bundesgerichtlichen Rechtsprechung** darstellt. Nach dieser gelten Ausgaben als gebunden (und unterliegen damit nicht der Volksabstimmung), „wenn sie durch einen **Rechtssatz prinzipiell** und dem **Umfang nach vorgeschrieben** oder zur **Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich** sind ... ferner, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die daraus folgenden Aufwendungen gebilligt, falls gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden. Es kann aber selbst dann, wenn das „ob“ weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das „wie“ wichtig genug sein, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen. Immer dann, wenn der entscheidenden **Behörde** in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine **verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit** zusteht, ist eine Ausgabe anzunehmen (BGE 115 Ia 142 E. 2; vgl. Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Vorbemerkungen zu Art. 70-79, N 69).

Es ist zwar zutreffend und wird auch von keiner Seite bestritten, dass das eidgenössische Militärgesetz den Gemeinden die Pflicht zur Sicherstellung des obligatorischen Schiessens auferlegt. Eine gebundene Ausgabe nach der oben zitierten Rechtsprechung kann im vorliegenden Fall hingegen nicht erblickt werden. Das **Militärgesetz** schreibt **nicht** vor, **ob** die Stadt O eine Ausgabe tätigen muss, **wie** die Aufgabe erfüllt werden muss und **wann** das Vorhaben ausgeführt werden muss. Es besteht doch offensichtlich **mehr als eine Möglichkeit**, wie die Stadt O ihrer Pflicht zur Sicherstellung bzw. zur Gewährleistung des obligatorischen Schiessens nachkommen kann. So hat das Gemeindeparlament an seiner Sitzung vom 10. Mai 2001 von drei möglichen Lösungen (neben dem E stand auch ein Einkauf in die Schiessanlagen von W oder B im Kanton AG zur Debatte) die seiner Ansicht nach beste Variante ausgewählt. Es kann somit nicht gesagt werden, die Stadt O hätte keinen Handlungsspielraum in der Frage, wie sie die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen kann.

Auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf die Abstimmung vom 30. November 1980, als die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt O der Verlegung der Schiessanlage zustimmten, greift ins Leere. Erstens sind seit dieser Abstimmung mehr als 20 Jahre vergangen, in denen sich die Wertvorstellungen bezüglich Schiesswesen in unserer Gesellschaft nicht unwesentlich verändert haben dürften. Zweitens ist mit dem Scheitern des Nachtragskredites in der Urnenabstimmung vom 26. Juni 1997 die Ausgangslage eine ganz andere als vor dieser Abstimmung. So kann zum Beispiel die Einwohnergemeinde O seit dieser Entscheidung nicht mehr als Bauherrin auftreten.

Im Ergebnis liegt somit **keine gebundene Ausgabe** im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor.

2.2.2. Freiwillige Unterstellung unter die Urnenabstimmung

Der Stadtrat von O ging in seinem Bericht und Antrag an das Gemeindeparlament auf Seite 12 davon aus, dass es sich beim vorliegenden Geschäft nicht um eine gebundene Ausgabe handelt und unterstellte den Beschluss entsprechend den gesetzlichen Grundlagen unter das fakultative Referendum. Das Gemeindeparlament beschloss an seiner Sitzung vom 10. Mai 2001 jedoch eine **freiwillige Unterstellung** unter die obligatorische Urnenabstimmung.

Die Beschwerdeführer führen an, die freiwillige Unterstellung der Vorlage unter die Urnenabstimmung verstosse gegen das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung. Unter der Marginalie „Ausschluss vom Referendum“ hält § 87 Abs. 1 lit. b GG fest, dass **Beschlüsse**, deren Inhalt **ausschliesslich** durch die **Rechtsordnung** oder durch **vertragliche Verpflichtungen bestimmt** ist, **nicht der Urnenabstimmung** unterstünden. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt O vom 6. Dezember 1992 enthält die gleiche Formulierung in Art. 12 Abs. 4 lit. b.

Nachdem oben unter Ziff. 2.2.1. festgestellt wurde, dass der vorliegende Beschluss keine gebundene Ausgabe darstellt, folgt daraus weiter, dass Ziff. 1 des Beschlusses vom 10. Mai 2001 weder gegen § 87 des Gemeindegesetzes noch gegen Art. 12 der Gemeindeordnung verstösst. Das Gemeindeparlament hat in Anwendung von § 85 GG und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung von der **Möglichkeit** Gebrauch gemacht, über einen Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus die **Urnenabstimmung** zu **beschliessen**. Dieses Vorgehen ist aus gemeinderechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

2.2.3. Vorbehalt der Kreditbewilligung, Limitierung des Kredits, Nachschusspflicht

Wiederum gestützt auf Art. 133 MG bringen die Beschwerdeführer vor, dass keine Gemeinde einen **Vorbehalt** anbringen könne, ein Kredit für das Bereitstellen einer Schiessanlage werde nur bewilligt, wenn auch **zwei weitere Gemeinden** entsprechende Kredite **bewilligten**. Weiter bemängeln die Beschwerdeführer, dass das Wort „maximal“ als **Höchstgrenze** für eine **Kreditbewilligung** der langjährigen Praxis bezüglich der Handhabung von Kreditobergrenzen widerspreche. Dieses Vorgehen grenze an Willkür. Ziff. I.1 des angefochtenen Beschlusses sei gesetzwidrig und somit aufzuheben.

Die Beschwerdeführer scheinen mit den vorgebrachten Rügen zu verkennen, dass bei einer Gemeindebeschwerde nach § 199 Abs. 1 GG an den Regierungsrat die **Überprüfungsbefugnis** auf Rechtswidrigkeit und Willkür **beschränkt** ist. Gemäss § 30 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) entfällt in diesem Fall die Rüge der Unangemessenheit. Unter dem Gesichtspunkt der beschränkten Kognition und nach den Feststellungen unter Ziff. 2.2.1., wonach die freiwillige Unterstellung unter die Urnenabstimmung nicht zu beanstanden ist, kann den Einwänden der Beschwerdeführer nicht gefolgt werden. Sowohl der Vorbehalt der Kreditbewilligungen durch die Einwohnergemeinden T und S als auch die Limitierung des Kostenbeitrags durch das Wort „maximal“ stellen politische Entscheide des Souveräns der Stadt O dar. Es liegt im **Ermessen** der **Stadt O**, ob sie die Kreditbewilligung von der **Zustimmung** von anderen partizipierenden Gemeinden **abhängig** machen will. Ebenso liegt es im Ermessen der Stadt O, ob sie den zu sprechenden Kredit in der **Höhe limitieren** will oder nicht. Die Beschwerdeführer können nicht darlegen, inwiefern die-

se Art von Kreditbewilligung der langjährigen Praxis widersprechen und sogar willkürlich sein soll. Es wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Stadt O zu überlassen sein, ob sie die vom Gemeindeparlament beschlossene Lösung befürworten wollen oder nicht.

Auch bezüglich der Rüge, Ziff. I.1^{bis} des Beschlusses vom 10. Mai 2001 sei gesetzwidrig und deshalb aufzuheben, verhält es sich nicht anders. Selbst die Beschwerdeführer gehen wörtlich davon aus, dass „mit Dritten gewisse Kostenaufteilungen vereinbart werden können“. Genau dies hat die Stadt O mit der angefochtenen Ziffer, welche die Stadt von sämtlichen Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten schadlos halten will, indem sie vertraglich sicherstellt, dass die Schiessanlage **ohne Nachschusspflicht** fertiggestellt wird, getan. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern mit dieser Bestimmung eine Verletzung der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 27. März 1991 (Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512) vorliegen soll. Art. 10 dieser Verordnung hält fest, dass Gemeinden ohne eigene 300-m-Anlage sich in die ihren Einwohnern zugewiesenen oder in die von diesen mitbenutzten Schiessanlagen anteilmässig einzukaufen haben und an den Unterhalt sowie die Erneuerung angemessene Beiträge zu leisten hätten. Genau das hat das Parlament am 10. Mai 2001 getan, indem es beschloss, Fr. 1,26 Mio. für die Schiessanlage E aufzuwenden. In diesem Beitrag sind auch die Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten enthalten.

2.2.4. Verfügung einer Übergangslösung ab 31. März 2002

Die Beschwerdeführer verlangen weiter, die Einwohnergemeinde O sei zu verpflichten, für die Zeit **nach der Schliessung der Schiessanlage** im K eine **Übergangslösung** zu treffen. Sowohl Stadtrat wie Gemeindeparlament würden sich darüber ausschweigen, wo und zu welchen Bedingungen zwischen dem 1. April 2002 und der Inbetriebnahme der Anlage E geschossen werden könne.

Dieser Antrag deckt sich inhaltlich zum Teil mit den Anträgen, welche die Beschwerdeführer in ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 23. August 2000 vorgebracht haben. Hier wie dort fordern die Beschwerdeführer den Regierungsrat auf, im Sinne von § 211ff. GG aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Da mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. Juli 2001 entschieden wurde, die vorliegende Beschwerde nicht mit der zur Zeit sistierten Beschwerde zu vereinigen, kann auf den Antrag der Beschwerdeführer, soweit er die Einleitung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen verlangt, nicht eingetreten werden. Ob aufsichtsrechtliche Massnahmen angezeigt sind oder nicht, kann und darf erst im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde entschieden werden.

Das Problem der Übergangslösung wird im Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament auf Seite 10f. angesprochen. Der Stadtrat hält darin fest, dass in der Zeit zwischen der Schliessung der Schiessanlage im K und Eröffnung derjenigen im E eine Zeitspanne entstehe, während der die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht mit einer **Ersatzlösung** sicherzustellen sei. Zu diesem Zweck hätten sich sowohl der Gemeindeverband Regionale Schiessanlage in L, B AG, als auch die Eigentümer der Schiessanlage in W angeboten, vorübergehend den Obligatorischschützen ihre Schiessanlage zur Verfügung zu stellen. Eine Erstreckung des Schliessungstermins der Schiessanlage im K komme aufgrund der vitalen Bauabsichten als Option jedoch nicht in Betracht.

Diesen Erwägungen des Stadtrates kann zugestimmt werden. Der Vorhalt der Beschwerdeführer, die Behörden der Stadt O hätten keine brauchbare Übergangslösung vorgeschlagen, greift somit ins Leere. Für die Übergangszeit sowie für den Fall eines negativen Ausgangs der Urnenabstimmung über die Schiessanlage E hat die Stadt Lösungen vorgeschlagen, die praktikabel erscheinen. Dem pauschalen Vorwurf der Beschwerdeführer, die Anlagen in B AG oder W kämen aus Distanzgründen nicht in Frage, kann nicht gefolgt werden. Die Fahrzeiten mit PW ab O unterscheiden sich zwar (W ca. 30 Minuten; B AG ca. 40 Minuten; E 10 bis 15 Minuten), aber es kann nicht gesagt werden, eine 30-minütige Fahrt sei im Gegensatz zu einer 15-minütigen Fahrt unzumutbar. Es ist notorisch, dass eine Fahrt durch die Stadt O zu Stosszeiten ohne weiteres zwischen 15 und 30 Minuten dauern kann. Die Fahrzeit in eine der umliegenden Schiessanlagen hängt somit stark vom Standort des Startes ab. Von gewissen Standorten in O aus wird ein Automobilist nicht schneller im E als in einer der Alternativstandorte sein.

Die Stadt O hat somit (wenn auch mit einiger gewissen zeitlichen Verzögerung) durchaus mögliche Übergangslösungen aufgezeigt, welche den schwierigen Umständen entsprechend als praktikabel erscheinen. Welche Lösung die Stadt letztlich konkret treffen will, liegt in ihrem Ermessen.

3. Schlussfolgerungen

Der Einkauf der Stadt O in die Schiessanlage E stellt keine gebundene Ausgabe im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar. Ziff. 1 des Beschlusses des Gemeindeparlaments vom 10. Mai 2001 verstösst weder gegen § 87 des Gemeindegesetzes noch gegen Art. 12 der Gemeindeordnung. Ziff. 1^{bis} desselben Beschlusses ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Bezüglich dieser Punkte ist die Beschwerde abzuweisen. Soweit die Beschwerdeführer aufsichtsrechtliche Massnahmen verlangen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Verfahrenskosten einschliesslich der Entscheidgebür sind auf Fr. 1'600.00 festzulegen. Entsprechend dem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer dafür aufzukommen. Angesichts des Verfahrensausgangs ist den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung auszurichten. Auf Seiten der Beschwerdegegnerin müssten besondere Umstände vorliegen, um das Gesuch gutzuheissen, weil einer am Verfahren beteiligten Behörde in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Solche besonderen Umstände lagen in diesem Verfahren aber keine vor (§§ 37 39, 77 VRG; § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, BGS 615.11; GT).

5. Beschluss

- gestützt auf Art. 133 MG, §§ 85, 87, 199, 202, 211ff. GG; 30, 39, 77 VRG; 17 GT -

- 5.1.** Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 5.2.** Die Verfahrenskosten einschliesslich der Entscheidgebür betragen Fr. 1600.00. Sie werden den Beschwerdeführern auferlegt und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1200.00 zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 400.00 ist innert 30 Tagen auf das Postkonto Nr. 45-1-4 (Staatskasse) einzuzahlen.
- 5.3.** Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.